

SVA Zürich

Medizinische Massnahmen der IV: Anspruch

Sobald medizinische Massnahmen aufgrund des Alters und des Gesundheitszustands notwendig sind, entsteht der Anspruch darauf.

Die medizinischen Massnahmen müssen:

- unmittelbar auf die berufliche Eingliederung ausgerichtet sein
- dazu geeignet sein, die Erwerbsfähigkeit dauernd oder bedeutend zu verbessern
- dazu beitragen, wesentliche Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit zu verhindern
- oder auf ein ausgewiesenes Geburtsgebrechen ausgerichtet sein

Bis zum 20. Altersjahr

Bei über 20-jährigen Versicherten gewährt die IV keine medizinischen Massnahmen. Die Behandlungskosten übernimmt dann die Kranken- oder Unfallversicherung.

Medizinische Massnahmen der IV: Leistungen

Die IV übernimmt diverse Leistungen.

Die IV übernimmt:

- ärztliche Behandlungen (ambulant oder in der allgemeinen Abteilung)
- Behandlungen durch medizinische Hilfspersonen (Physiotherapeuten usw.)
- anerkannte Arzneimittel

Besondere Regelung für Versicherte mit Geburtsgebrechen

Für Versicherte vor dem vollendeten 20. Altersjahr übernimmt die IV alle zur Behandlung der anerkannten Geburtsgebrechen notwendigen medizinischen Massnahmen – ohne Rücksicht auf die künftige Erwerbsfähigkeit. Die als Geburtsgebrechen anerkannten Leiden, für die ein Anspruch auf IV-Leistungen besteht, sind in einer Verordnung aufgeführt.

Bei anerkannten Geburtsgebrechen übernimmt die IV die vollen Kosten.

Leiden mit Auswirkung auf die Eingliederung ins Erwerbsleben

Die IV übernimmt einige wenige Behandlungen von erworbenen Leiden (z. B. idiopathische Skoliose bei Korsettbedürftigkeit) bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Medizinische Massnahmen der IV: Anmeldung

Wer Leistungen der IV beantragen will, muss sich bei der IV-Stelle seines Wohnkantons melden.

Das Antragsformular ist bei der IV-Stelle, der AHV Ausgleichskasse, der AHV-Gemeindestelle oder auf dieser Seite unter "Formular" (<http://www.ahv-iv.info>) erhältlich.

Medizinische Massnahmen: Meldepflicht

Änderungen der persönlichen Verhältnisse können die Durchführung der Eingliederungsmassnahmen und den Leistungsanspruch beeinflussen.

Solche Änderungen müssen der IV-Stelle sofort gemeldet werden.

Das gilt besonders bei:

- Adressänderung
- Auslandsaufenthalt von mehr als drei Monaten

Sie befinden sich hier:

[Startseite](#) [Produkte](#) [IV](#) [Leistungsarten](#) [Medizinische Massnahmen](#)

Kontakt

SVA Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich

Tel 044 448 50 00
Fax 044 448 55 55
info@svazurich.ch

Montag bis Freitag:
08.00 bis 17.00